

Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News Seite 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage..... Seite 2
3. Hotellerie und Gastronomie: Aufteilung des pauschalen Entgeltes bei 13 % USt..... Seite 2
4. Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1.1.2016 Seite 3
5. Bewirtungsspesen – welche Unterschiede sind steuerlich zu beachten?..... Seite 4
6. Qualifikation der Betreuungsperson bei Kinderbetreuungskosten Seite 5
7. Manipulation der Registrierkasse – finanzstrafrechtliche Folgen Seite 5
8. Veranstaltungstipp – KLANG-FILM-THEATER Schladming Seite 6
9. Zinsbarometer Seite 7

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News*

Nachstehende **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** wurden von unserem Team im Februar 2016 besucht:

- Aktuelles zur Umsatzsteuer an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder in Salzburg
- Personalverrechner-Lehrgang an der WIFI-WKO Liezen

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*

- **Pensionen: Der Schuss ging nach hinten los**
In einer zusammenfassenden Stellungnahme zu den Ergebnissen der jüngsten Pensionsreform kommt die AGENDA AUSTRIA zum Schluss, das Österreichische Rentensystem werde damit weder günstiger noch gerechter. [mehr auf unserer Homepage](#)
- **Touristische Bedeutung von Zweitwohnsitzen**
Im Rahmen einer Tourismuskonferenz hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) die unterschiedlichen Problemlagen und Herausforderungen in Zusammenhang mit der touristischen Bedeutung von Freizeitwohnsitzen in tourismusintensiven Gemeinden Österreichs analysiert. [mehr auf unserer Homepage](#)
- **Wirtschaftsstandort Österreich – Heimische CEOs schlagen Alarm**
Zum 19. Mal wurde weltweit eine Umfrage unter den maßgeblichen CEOs (Geschäftsführern und Vorständen großer Unternehmen) gemacht. Ebenso wie ihre ausländischen Kollegen gehen Österreichs Top-Manager mit sehr gemischten Gefühlen in das Jahr 2016. [mehr auf unserer Homepage](#)
- **Elektromobilität in Österreich bildet starke Allianz**
Die Austrian Mobile Power bildet die zentrale Plattform zur Förderung der Elektromobilität in Österreich. Ein E-Guide auf der Website beschreibt aktuelle Produkte und Services im Bereich E-Mobilität. [mehr auf unserer Homepage](#)

3. Hotellerie und Gastronomie: Aufteilung des pauschalen Entgeltes bei 13% USt**

Die im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 erfolgte Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen hat zur Folge, dass zur Ermittlung der Umsatzsteuer das pauschale Entgelt auf die einzelnen Teilleistungen aufzuteilen ist.

Insbesondere im Hotellerie- und Gastronomiegewerbe ist es gängige Praxis, dass Betriebe für Leistungen, die sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen (z.B. Zimmer mit Frühstück, Halbpension oder Vollpension), an ihre Gäste Pauschalpreise verrechnen.

Bisher war auf Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Beherbergung in Hotels bzw. Gaststätten sowie Privatzimmervermietung) samt den regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) ein ermäßigter Steuersatz von 10% anzuwenden. Künftig unterliegen diese Beherbergungsleistungen dem **erhöhten Steuersatz von 13%**.

Weiterhin ist ein **USt-Satz von 10%** auf die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzuwenden, auch wenn der Preis im Beherbergungsentgelt enthalten ist (Pauschalentgelt) sowie auf Restaurationssumsätze (z.B. Speisen im Rahmen einer Halbpension). Aufgrund der Erhöhung des ermäßigten USt-Satzes auf reine Beherbergungsleistungen muss zur Ermittlung der Umsatzsteuer anhand einer geeigneten Methode künftig eine Aufteilung erfolgen. Dafür sieht die Finanzverwaltung zwei Varianten vor:

Variante 1 (Bei Vorliegen von Einzelpreisen): Aufteilung im Verhältnis der Einzelverkaufspreise

Beispiel: Preis der reinen Beherbergung € 90 (netto); Preis Halbpension € 120 (netto)
Lösung: Die Differenz zwischen dem Preis für die reine Beherbergung (13%) und dem Preis der

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Halbpension von € 30 entspricht den Restaurationsleistungen (10%). Die USt auf das pauschale Entgelt von € 120 beträgt daher insgesamt € 14,7.

Variante 2 (Bei Nichtvorliegen von Einzelpreisen): Aufteilung differenziert nach Preiskategorien, wobei die unten angeführten Prozentsätze vom Finanzministerium aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt wurden.

Preis pro Person und Nacht € 140	
Zimmer (13%) / Frühstück (10%)	= Verhältnis 80% / 20%
Zimmer (13%) / Halbpension (10%)	= Verhältnis 60% / 40%
Preis pro Person und Nacht € 180	
Zimmer (13%) / Frühstück (10%)	= Verhältnis 82,5% / 17,5%
Zimmer (13%) / Halbpension (10%)	= Verhältnis 65% / 35%

Inkrafttreten

Der 13%ige Umsatzsteuersatz kommt für Beherbergungssätze **ab 1.5.2016** zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt hat daher auch eine Aufteilung zwischen den einzelnen Teilleistungen zu erfolgen. Ein Umsatzsteuersatz von 10% gilt jedoch weiterhin für jene Beherbergungsleistungen, die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 erbracht wurden, wenn eine **Buchung von dem 1.9.2015 und eine An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015** erfolgt ist.

Hinweis: Die Aufteilung des Pauschalpreises sollte insbesondere bei Einrichten eines Registrierkassensystems bedacht werden.

4. Arbeitsrechtliche Änderungen seit 1.1.2016**

Die seit 1.1.2016 geltenden Änderungen im Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitrecht sollen mehr Transparenz für Arbeitnehmer, aber auch Erleichterungen für Arbeitgeber bringen:

Transparenz der Entgelte

In auszustellenden Dienstzetteln muss der monatliche Grundlohn oder das Grundgehalt betragsmäßig angegeben werden. Dies schafft vor allem bei All-in-Verträgen Transparenz, da bei diesen ohne explizite Darstellung des Grundlohnes eine Aufteilung der Pauschalentlohnung in Grundlohn und in die pauschale Überstunden-Abgeltung unmöglich ist. Wird der Grundlohn nicht explizit ausgewiesen, so gilt der branchen- und ortsübliche Ist-Grundlohn, der vergleichbaren Arbeitnehmern zusteht, als vereinbart.

Zwingende Vorlage von Lohnzettel und SV-Meldung

Seit 1.1.2016 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Fälligkeit des Entgeltes eine schriftliche Aufstellung der Bezüge auszustellen, welche die Brutto Bezüge, Beiträge an die Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekasse oder allfällige Beiträge zu einer Pensionskassenzusage/Betrieblichen Kollektivversicherung, Sachbezüge, sowie Aufwandsentschädigungen zu enthalten hat. Für die Nachvollziehbarkeit muss zuzüglich zu den Bezügen die jeweilige Bemessungsgrundlage angegeben sein. Weiters hat der Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung.

Konkurrenzklausele

Konkurrenzklausele sind künftig nur mehr für Arbeitnehmer zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2016: monatlich € 3.240) liegt. Zusätzlich finden Sonderzahlungen in der Berechnung der Entgeltgrenze keine Berücksichtigung. Die Konventionalstrafe gegen einen Verstoß wird mit höchstens 6 Netto-Monatsentgelten beschränkt und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Ausbildungskostenrückersatz

Der Rückforderungszeitraum für Ausbildungskosten, die der Arbeitgeber übernommen hat, verkürzt sich bei Ausscheiden des Arbeitnehmers von bisher 5 Jahren auf 4 Jahre. Zusätzlich ist der Rückzahlungsbetrag zwingend monatlich zu aliquotieren. Der Rückzahlungsbetrag verringert sich somit monatlich.

Arbeitszeitrecht

Teilzeitbeschäftigte müssen künftig informiert werden, wenn im Betrieb Arbeitsplätze frei werden und dies zu einer Beschäftigung im höheren Arbeitszeitausmaß führen könnte.

Die Höchstarbeitszeit darf für Arbeitnehmer auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn es sich bei der die Arbeitszeit überschreitenden Tätigkeit um das Lenken eines Fahrzeugs auf Anordnung des Dienstgebers handelt (aktive Reisezeit).

Dies gilt allerdings nur für Arbeitnehmer, deren Haupttätigkeit nicht im Lenken von Fahrzeugen erbracht wird. Bei passiver Reisezeit kann die Arbeitszeit unbeschränkt überschritten werden. Eine Ausnahme von der Regelung für die passive Reisezeit besteht für Lehrlinge.

5. Bewirtungsspesen – welche Unterschiede sind steuerlich zu beachten?*

Regelmäßig fallen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Bewirtungsspesen unterschiedlichster Art an. Damit einhergehend stellt sich für den Unternehmer die Frage, ob die angefallenen Aufwendungen steuermindernd abgesetzt werden können, da das Gesetz zwischen vollständig abzugsfähigen, teilweise abzugsfähigen und nichtabzugsfähigen Bewirtungskosten unterscheidet.

Bewirtungsspesen beziehen sich auf

- Geschäftsessen sowohl im Betrieb als auch außerhalb (Restaurant usw.)
- die Übernahme der Hotelkosten des Gastes
- Kosten der Beherbergung des Gastes im (angemieteten) (Gäste)Haus (Wohnung, Wochenendhaus, Ferienhaus, Ferienwohnung) des Gastgebers

Zur Gänze abzugsfähig

1. *Bewirtung ist Leistungsinhalt:* Umfasst sind etwa Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind, als auch die Bewirtungskosten in Fällen, in denen die Repräsentation zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerpflichtigen gehört.
2. *Bewirtung hat Entgeltcharakter:* Umfasst Bewirtung, die als Entgelt für eine bestimmte Leistung zu sehen ist (z.B.: Geschäftsvermittler wird für Geschäftsabschluss mit einer Reise belohnt, Journalist bewirtet einen Informanten für den Erhalt der Information).
3. *Bewirtung hat keine Repräsentationskomponente:* Umfasst sind etwa Kostproben (z.B. bei Kundenveranstaltungen, Betriebseröffnungen, -besichtigungen oder -jubiläen, Messen, etc.), die Bewirtung im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Geschäftsfreunde, einfaches Essen auf Verkaufsveranstaltungen aus Anlass einer Produktpräsentation oder die Bewirtung auf Events als Teil der Marketingstrategie.

Teilweise (zu 50%) abzugsfähig

Bewirtungsaufwendungen, die mit einem Werbezweck verbunden sind und bei denen die berufliche Veranlassung weitaus überwiegt (nicht z.B. bei bloßer Kontaktpflege). Erforderlich ist die Darlegung, welches konkrete Rechtsgeschäft ernsthaft angestrebt bzw. tatsächlich abgeschlossen wurde. Die Restaurantrechnungen sollten daher entsprechende Hinweise enthalten, welche Themen besprochen wurden.

Zur Gänze nicht abzugsfähig

Bewirtungsspesen mit überwiegendem Repräsentationscharakter z.B. Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen, Bewirtung im Zusammenhang mit Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen, wie Bälle, Essen nach Konzert etc., Bewirtung anlässlich einer Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes, Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss, Bewirtung aus persönlichem Anlass wie z.B. Geburtstag, Dienstjubiläum etc.

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsspesen

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Sofern vom Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche oder berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt, steht der Vorsteuerabzug zur Gänze zu, auch wenn die Kosten aus ertragsteuerlicher Sicht nur zu 50% abzugsfähig sind. Andernfalls ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen.

6. Qualifikation der Betreuungsperson bei Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten können im Veranlagungsweg als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden und verringern das zu versteuernde Einkommen. Die Begünstigung kann bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Typische Beispiele für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten sind die von Kindergärten und Horten in Rechnung gestellten Kosten, sofern diese nicht vom Land ersetzt werden (Betreuung, Essen, etc.). Damit die Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung angesehen werden, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Kinder

Als außergewöhnliche Belastung werden nur Kosten für die Betreuung von Kindern, für die dem Steuerpflichtigen mehr als 6 Monate im Jahr entweder zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, angesehen. Weiters dürfen die Kinder am 1.1. des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr bzw. bei Kindern, für die ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Betreuungskosten

Als begünstigte Kosten gelten nur jene Kosten, die im Rahmen der ausschließlichen Kinderbetreuung angefallen sind. Hierzu zählt die Betreuung

- in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung
- in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht
- durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige

Strittig war, ab wann eine Person als pädagogisch qualifizierte Person angesehen werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gelangte zur Ansicht, dass eine pädagogisch qualifizierte Person zumindest jene **Ausbildung** benötigt, **die auch bei Tagesmüttern und –vätern verlangt ist**. Somit widerspricht er der Auffassung des Finanzministeriums, das für die pädagogische Qualifikation einer Person eine Ausbildung im Ausmaß von acht bzw. sechzehn Stunden als ausreichend ansah.

Ansicht der Finanzverwaltung bis zur Veranlagung 2015 gültig

In einer vom Finanzministerium ausgesendeten Information erklärt die Finanzverwaltung, dass für das Veranlagungsjahr **2015** eine Ausbildung der pädagogisch qualifizierten Person **im Ausmaß von acht bzw. sechzehn Stunden** noch ausreichend ist. Aufgrund dieser Aussendung hat die bisherige Ansicht der Finanzverwaltung noch bis zur Veranlagung 2015 Gültigkeit. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie zukünftig (ab dem Jahr 2016) aufgrund der VwGH-Rechtsprechung die pädagogische Qualifikation einer Person, die entsprechende Kinderbetreuung übernimmt, von Seiten der Finanzverwaltung definiert wird.

7. Manipulation der Registrierkasse – finanzstrafrechtliche Folgen**

Seit 1.1.2016 gilt die Registrierkassenpflicht. Auch wenn von der Finanzverwaltung für die mangelnde Inbetriebnahme der Kasse bis 30.6.2016 keine Strafen erteilt werden, sind dennoch einige finanzstrafrechtliche Sanktionen zu beachten.

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

Insbesondere ist hierbei auf die Bestrafung bei Manipulation von Registrierkassen zu verweisen. So liegt – wie bei der Verwendung von gefälschten Urkunden oder Beweismitteln und Scheingeschäften – ein Abgabebetrag vor, wenn durch systematische Manipulation einer automationsunterstützten Datenverarbeitung **Abgaben von mehr als € 100.000 vorsätzlich verkürzt** werden. Für die Ahndung eines solchen Delikts ist stets das Strafgericht zuständig.

Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren

Unter Manipulation sind alle Handlungen zu verstehen, bei welchen automationsunterstützt erstellte, aufgrund abgaben- oder monopolrechtlicher Vorschriften zu führende Bücher oder Aufzeichnungen durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst werden.

Damit können also nicht nur die Programmierer, sondern auch die Anwender eines solchen Programms zur Verantwortung gezogen werden. Das Gesetz sieht hier je nach Schwere des Delikts in erster Linie **Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren** und zusätzlich hohe Geldstrafen (bis zu € 2,5 Mio.) vor.

Vorsätzliche Inverwendungnahme einer manipulierten Registrierkasse

Aber auch wenn keine Abgaben verkürzt werden, sind Sanktionen möglich. Die mithilfe eines Programms erfolgte systematische Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten in automationsunterstützt geführten Büchern und Aufzeichnungen ist mit einem **Strafrahmen von bis zu € 25.000** bedroht. Dafür reicht bereits die vorsätzliche Inverwendungnahme einer manipulierten Registrierkasse aus!

Zu beachten ist, dass im Falle einer GmbH nicht nur die handelnden natürlichen Personen bestraft werden, sondern aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes auch die Gesellschaft zur Kasse gebeten werden kann. Eine doppelte Bestrafung ist somit möglich!

Tipp: Abhilfe und gleichzeitig optimale Vorbereitung auf eine aktuell von den Finanzämtern durchgeführte Kassennachschau schafft ein ordnungsgemäßes Datenverarbeitungssystem, ein entsprechend geführtes Rechnungswesen und das Bereithalten aller erforderlichen Unterlagen (z.B. das Bedienungshandbuch der Registrierkasse). Sollte aufgrund von Versäumnissen in der Vergangenheit dennoch Sanierungsbedarf bestehen, so bringt eine zeitgerechte sowie inhaltlich und formell korrekte **Selbstanzeige** inklusive Abgabennachzahlung eine entsprechende Strafbefreiung. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne.

8. Veranstaltungstipp – KLANG-FILM-THEATER Schladming*

Weltliteratur im KLANG-FILM-THEATER Schladming

Mittwoch, 16. März 2016, 19:30 Uhr

Gioconda Belli/ Brigitte Karner

Konzertlesung mit Grupo Sal Duo

MONDHITZE



Gioconda Belli mit Brigitte Karner & Grupo Sal Duo

[Flyer zum Veranstaltungstipp](#)

9. Zinsbarometer*

Tageszinssätze vom 1. März 2016

	Euribor	CHF-Libor	JPY-Libor
1 Monat	-0,2680	-0,8292	-0,0516
3 Monat	-0,2070	-0,8048	-0,0057
6 Monat	-0,1350	-0,7658	-0,0063

AWS-Zinssatz Quartal Jänner - März 2016

AWS variabel	0,875
AWS fix	0,000

AWS-Zinssatz Historie

Quelle: www.global-rates.com

www.linder-gruber.at/de/tools/AWS_Zinssaetze.php